

Grundlagen des Arbeitsschutzes

Gefährdungsbeurteilungen im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

Gliederung



Allgemeine Grundsätze des Arbeitsschutzes

Oder: Warum müssen wir das auch noch machen?

Wesentliche Aspekte des Arbeitsschutzgesetzes

- ▶ Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und 91/383/EWG
- ▶ Gilt auch für nicht gewerbliche Unternehmen und Behörden
- ▶ Grundpflicht zur Gefährdungsermittlung, zur Festlegung von Gegenmaßnahmen und zur Dokumentation
- ▶ Verpflichtung des Arbeitgebers zum Arbeitsschutz
 - ▶ (S)TOP
 - ▶ (Substitution)
 - ▶ Technisch
 - ▶ Organisatorisch
 - ▶ Persönliche Schutzausrüstung
- ▶ Der Arbeitnehmer ist verpflichtet den Arbeitgeber aktiv bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes zu unterstützen



Wer ist für den Arbeitsschutz zuständig?

- ▶ Laut Gesetz: Der Unternehmer!
- ▶ In einem Kirchenkreis ist die Kirchengemeinde der Unternehmer und somit für den Arbeitsschutz verantwortlich.



Was resultiert daraus?

- ▶ Im Arbeitsschutz hat der Unternehmer in erster Linie dafür zu sorgen, dass Schäden von Leib und Leben seiner angestellten und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/-innen abgewendet werden. Gesetze und Vorschriften regeln die Grundpflichten des Unternehmers. Dies sind u.a.:
 - ▶ Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG §§ 3 bis 13)
 - ▶ Sozialgesetzbuch VII (SGB VII § 21 Abs. 1)
 - ▶ Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 (früher BGV A 1)
 - ▶ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB § 618)
 - ▶ Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG § 1)



Grundpflichten des Arbeitgebers

- ▶ Gefährdungsbeurteilung
 - ▶ Gefährdungen ermitteln
 - ▶ Schutzmaßnahmen festlegen
 - ▶ Wirksamkeit kontrollieren

- ▶ Unterweisung der Beschäftigten
 - ▶ bei der Einstellung
 - ▶ bei Veränderungen
 - ▶ bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder Technologie
 - ▶ regelmäßig wiederholen

- ▶ **JEWELNS MIT ZUGEHÖRIGER DOKUMENTATION!**



Grundpflichten des Arbeitgebers

- ▶ Gefährdungsbeurteilung
 - ▶ Gefährdungen ermitteln
 - ▶ Schutzmaßnahmen festlegen
 - ▶ Wirksamkeit kontrollieren

- ▶ Unterweisung der Beschäftigten
 - ▶ bei der Einstellung
 - ▶ bei Veränderungen
 - ▶ bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder Technologie
 - ▶ regelmäßig wiederholen



Aufgaben des Kirchenvorstandes:

- ▶ Sichere Einrichtung von kirchlichen Arbeitsstätten
- ▶ Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- ▶ Beschaffung sicherer Arbeitsmittel
- ▶ Erteilung von Anweisungen für einen sicheren Betriebsablauf
- ▶ Unterweisung der Mitarbeiter über die Sicherheitsbestimmungen
- ▶ Auswahl und Bestellung geeigneter Führungskräfte
- ▶ Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe
- ▶ Bestellung von Ersthelfern
- ▶ Regelmäßige Kontrolle der erteilten Anweisungen
- ▶ Information der Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung (MAV) über Arbeitsschutzmaßnahmen
- ▶ Regeln arbeitsmedizinischer Vorsorge beachten
- ▶ Anzeige von Unfällen
- ▶ Bereitstellung der finanziellen Mittel für Regelwerke, Körperschutzmittel Arbeitsschutzmaßnahmen



Wer haftet für Versäumnisse beim Arbeitsschutz in Kirchengemeinden?

▶ **Der Kirchenvorstand!**



Kann man den Gesamten Kirchenvorstand bei einem Unfall zur Verantwortung ziehen?

▶ JA!!

- ▶ Eine unvollständige Information des Vorsitzenden und der Vorstandskollegen bezüglich der Bedeutung des Arbeitsschutzes und die Konsequenzen von Versäumnissen in diesem Bereich führt nicht zu einer Entlastung.
- ▶ Die Aufgaben leiten sich aus der Stellung als Vorstand ab, was sich wiederum aus der Kirchengemeindeordnung ergibt. Die Frage, ob dies ehrenamtlich oder hauptamtlich erfolgt, spielt keine Rolle, da die Verantwortung übernommen wurde.



Wer muss mit Persönlichen Konsequenzen Rechnen (Verlust von privaten Vermögen, Freiheitsentzug)

- ▶ Recht unwahrscheinlich

- ▶ Regress der Berufsgenossenschaften wird nur bei nachgewiesener Groben Fahrlässigkeit (bzw. Vorsatz) geltend gemacht
- ▶ Freiheitsstrafen unwahrscheinlich (Einzelfallbetrachtung)



Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 5 ArbSchG)

Abs. 1:

- ▶ Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Abs. 2:

- ▶ Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
-



Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 5 ArbSchG)

Abs. 3

- ▶ Gefährdungen können sich ergeben durch:
 - ▶ Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
 - ▶ Physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
 - ▶ Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen (Maschinen, Geräte)
 - ▶ Gestaltung der Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitszeiten
 - ▶ Unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
 - ▶ Psychische Belastungen bei der Arbeit
-



Arbeitsmedizinische Vorsorge § 11 ArbSchG

- ▶ Beschäftigte DÜRFEN sich regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen lassen → B.A.D



Unterweisungen § 12 ArbSchG

- ▶ Beschäftigte über Sicherheit und Gesundheitsschutz unterweisen
- ▶ Anweisungen arbeitsplatzbezogen
- ▶ Unterweisung bei:
 - ▶ Einstellung
 - ▶ bei Veränderungen im Aufgabenbereich
 - ▶ der Einführung neuer Arbeitsmittel
- ▶ Unterweisungen regelmäßig wiederholen



Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung

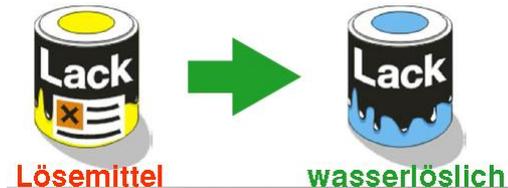
- ▶ Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren; dabei sind anzugeben
 - ▶ die Gefährdungen am Arbeitsplatz,
 - ▶ eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution
(sofern denn Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind)



Rangfolge der Schutzmaßnahmen

- ▶ Substitution

- ▶ Farbe wechseln



- ▶ (Technische Schutzmaßnahmen)

- ▶ Absauganlagen

- ▶ Organisatorische Schutzmaßnahmen

- ▶ Lüften

- ▶ Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- ▶ Maske



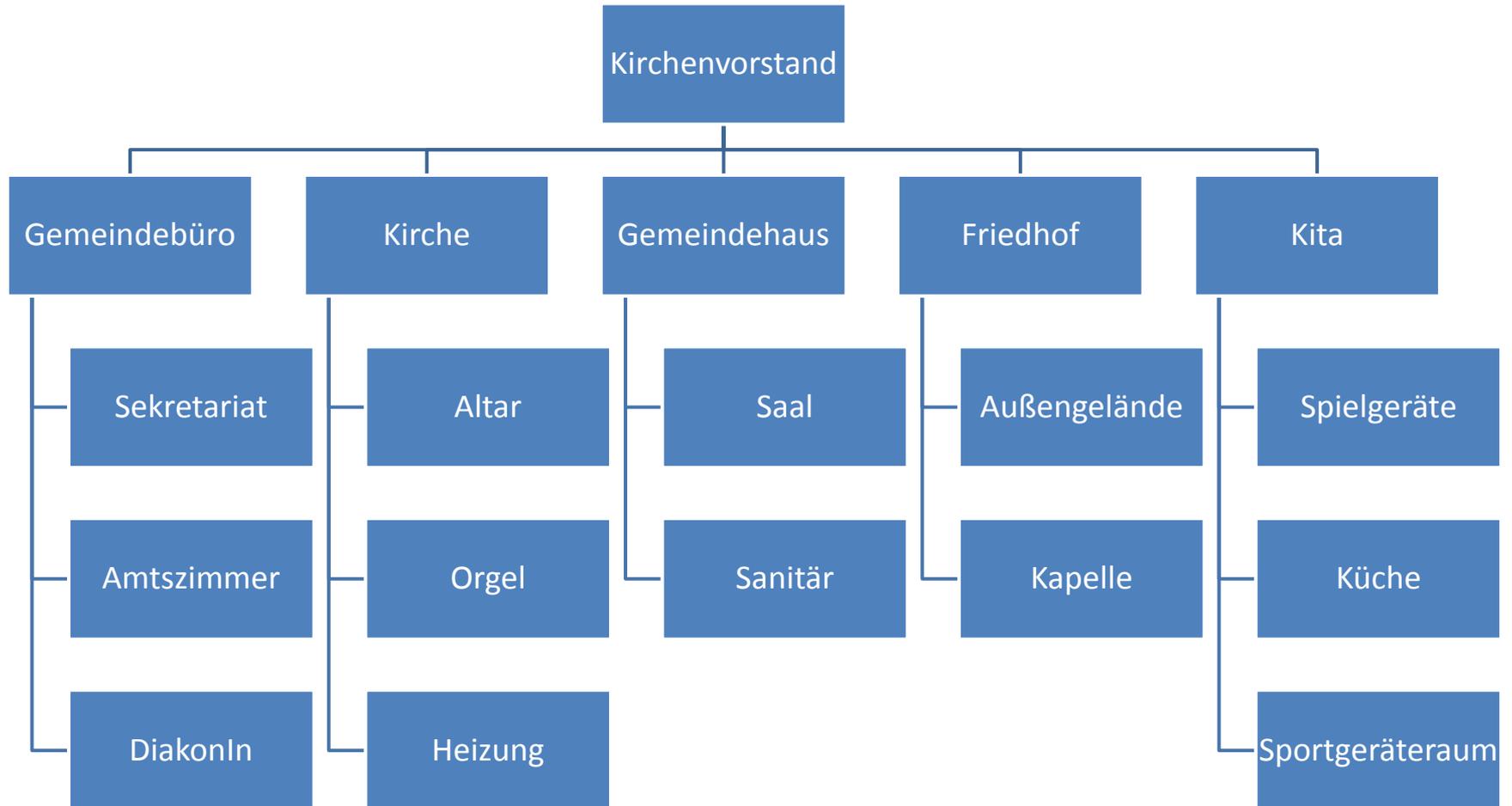
Schritt 1 in der Gefährdungsbeurteilung

Unterteilung der Kirchengemeinde in

- ▶ Variante 1:
 - ▶ Arbeitsbereiche und/oder
 - ▶ Tätigkeiten
- ▶ Variante 2:
 - ▶ Berufsgruppen
 - ▶ Tätigkeiten



Ein Beispiel:



2. Schritt in der Gefährdungsbeurteilung

- ▶ Zur Verfügung gestellte Checkliste des Arbeitsschutzkreises
- ▶ Checkliste für die Gefährdungsbeurteilung des Küsterdienstes



3. Schritt in der Gefährdungsbeurteilung

- ▶ Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Gespräch
 - ▶ Arbeitgeber Aufgabe !!!
 - ▶ NICHT der Küster kann das doch am Besten beurteilen.
- ▶ Alle Gefährdungen erfasst??
- ▶ Bewertung der Gefährdungen



4. Schritt in der Gefährdungsbeurteilung

- ▶ Festlegung von Maßnahmen nach folgendem Prinzip:
 - ▶ Substitution
 - ▶ Technisch
 - ▶ Organisatorisch
 - ▶ PSA



5. Schritt in der Gefährdungsbeurteilung

- ▶ Durchführung der Maßnahmen
- ▶ **Wer** macht **Was** bis **Wann**? (Terminkontrolle)
 - ▶ Datum und Unterschrift



6. Schritt in der Gefährdungsbeurteilung

- ▶ Wirkungskontrolle der durchgeführten Maßnahmen
- ▶ Schutzziel erreicht??



Eine Bitte

- ▶ Die Schlüsse und Verbesserungen die aus den unterschiedlichen Fällen gezogen wurden helfen ggf. auch anderen Kirchengemeinden
- ▶ Stellen Sie dem ASK Ihre Ergebnisse zur Verfügung damit wir lernen und anderen bei Fragen helfen können.





Vielen Dank

Fragen???